



**Einladung zur Antragstellung auf Förderung im Kleinprojektfonds (KPF)
der Euroregion „Spree-Neiße-Bober“ im Rahmen des Kooperationsprogramms
INTERREG VI A Brandenburg-Polen 2021-2027 (KP)**

Die Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. eröffnet am **15.01.2025** die zweite Antragsannahme für Projekte mit grenzüberschreitendem Charakter, die in Zusammenarbeit mit einem polnischen Partner durchgeführt werden, in Übereinstimmung mit der:

Priorität 4 „Ein dialogorientierter Grenzraum – Zusammenarbeit von Einwohnern und Institutionen“ im Rahmen des **spezifischen Ziels 6.3 „Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern“** des o. g. KP.

Call-Budget:

Das geplante Call- Budget beträgt 300.000,00 EUR.

Zeitraum für die Antragstellung:

- Die Antragstellung ist vom 15.01.2025 bis zum 14.02.2025 möglich. Das Eingangsdatum des Antrags ist ausschlaggebend.
- Der Call gilt für Projekte, deren Umsetzung frühestens am Tag der Einreichung des Antrags bei der Geschäftsstelle der Euroregion beginnt und spätestens am 31.12.2025 endet, wobei das Projekt bis zur Unterzeichnung des Fördervertrags auf eigenes Risiko des Antragstellers durchgeführt wird.
- Eventuelle Änderungen des o. g. Verfahrens werden auf der Website der Euroregion veröffentlicht.

Form der Antragstellung:

Für polnische und deutsche Antragsteller ist die zuständige Stelle für die Einreichung von Anträgen für das spezifische Ziel 6.3 die deutsche Geschäftsstelle der Euroregion Spree-Neiße-Bober in Guben.

Die Anträge mit den erforderlichen Anlagen sind online einzureichen.

Die entsprechende E-Mail-Adresse lautet: kpf@euroregion-snb.de

Wichtig: Die Eingangsbestätigung des Antrags durch die Euroregion stellt keine Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln dar!

Die Anträge sind in deutscher und polnischer Sprache auszufüllen. Der Inhalt muss in beiden Sprachfassungen übereinstimmen.



Antrags- bzw. teilnahmeberechtigte Partner:

Projektpartner können juristische Personen sowie organisatorische Einheiten sein, die keine juristischen Personen sind, aber Rechtsfähigkeit besitzen.

Dazu zählen:

- Einheiten der staatlichen, regionalen und lokalen Verwaltung, Verbände dieser Einheiten und deren nachgeordnete Institutionen,
- Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts,
- (gemeinnützige) Nichtregierungsorganisationen (NGO), Vereine sowie Vertreter der Sozial- und Wirtschaftspartner (WISO) im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht,
- Europäische Verbände für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ).

In der Regel soll der Antragsteller aus den folgenden Gebieten stammen:

- den Landkreisen: krośnieński, nowosolski, świebodziński, zielonogórski, żagański, żarski, wschowski, der Stadt Zielona Góra, den Gemeinden: Cybinka, Torzym sowie
- aus dem Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus.

Fördersatz der Projekte:

Die Förderung für ein Kleinprojekt beträgt maximal 50.000 EUR (EFRE) und kann bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben betragen. Die Gesamtkosten des Projekts dürfen 100.000 EUR nicht überschreiten.

Der Eigenanteil beträgt mindestens 20 % der förderfähigen Gesamtkosten.

Bitte beachten Sie, dass der Call unter folgenden Bedingungen stattfindet:

- Es wird empfohlen, sich vor der Antragstellung von den Mitarbeitern der Euroregionsgeschäftsstelle beraten zu lassen.
- Die Projektmaßnahmen können ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antragsformulars gemäß den Bestimmungen der „Umsetzungsrichtlinie für den KPF“ auf eigenes Risiko durchgeführt werden. Die Durchführung des Projekts vor dem Abschluss des Fördervertrags ist mit einem finanziellen Risiko verbunden, weil die Entscheidung über die Förderung auch negativ ausfallen kann.
- Der Antragsteller bestätigt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Ausgaben bei der Projektentwicklung und der Festlegung des Projektbudgets erfüllt wurden.



- Die förderfähigen Ausgaben im Kleinprojekt werden, unter Verwendung vereinfachter Kostenoptionen, auf Grundlage des mit dem Projektantrag eingereichten Budgetentwurfs (die sog. Draft-Budget-Methode) festgelegt.
- Unabhängig von der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen sind die Projektpartner weiterhin verpflichtet, die für sie geltenden nationalen Vorschriften einzuhalten (z. B. Steuerrecht, öffentliches Vergaberecht). In der Regel müssen für Ausgaben ab 1.000,00 EUR (brutto) Angebote für die betreffende Ausgabe vorgelegt werden (z. B. dokumentierte Preisvergleiche, Nachweise der Marktrecherche, Kostenvoranschläge usw.).
- Detaillierte Regeln mit den entsprechenden Budgetoptionen, die für die Kleinprojekte zur Verfügung stehen, sind in der Umsetzungsrichtlinie für den KPF zu finden (siehe Punkt 6.3.).

Bei der Durchführung von Projekten auf eigenes Risiko (d. h. ohne vorliegenden Fördervertrag) sollen die Antragsteller die Anforderungen an die Projektförderung gemäß den Bestimmungen der Umsetzungsrichtlinie im Punkt 9. *Öffentlichkeitsarbeit* erfüllen.

Detaillierte Regelungen zur Vorgehensweise, zu den Finanzierungsregeln sowie die erforderlichen Unterlagen finden Sie auf der Website der Euroregion unter dem nachfolgenden Link:

<https://euroregion-snb.de/KPF2021-2027>

Die folgenden Unterlagen sind zu beachten:

1. das *Kooperationsprogramm INTERREG VI A Brandenburg-Polen 2021 – 2027*,
2. das *Programmhandbuch des Kooperationsprogramms INTERREG VI A Brandenburg - Polen 2021-2027*,
3. die *Umsetzungsrichtlinie für den Kleinprojektfonds der Euroregionen PRO EUROPA VIADRINA und Spree-Neiße-Bober im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG VI A Brandenburg-Polen 2021-2027*.